

Verkauf zu „Original-Fabrikpreisen“.

Der Beklagte, der in Ch. eine Uhrenhandlung betreibt, hat zu wiederholten Malen in den Tageszeitungen angekündigt, dass er insbesondere Glashütter-Uhren, sowie feinste Schweizeruhren, von denen er namentlich die letzteren in seiner eigenen Werkstatt in höchster Vollendung reguliere, auch **im Einzelverkaufe zu „Original-Fabrikpreisen“** abgebe. Es ist nun festgestellt worden, dass er dem Publikum keineswegs den Preis berechne, zu welchem die Fabrikanten an die Wiederverkäufer, also an die Grossisten und an die Uhrenhändler selbst die Waren abgeben, sondern dass er einen erheblich höheren Preis in Ansatz bringe, nämlich denjenigen, den die Fabrikanten von den einzelnen Käufern fordern.

Bekanntlich wenden sich sehr viele Personen aus dem Publikum, um ihren Bedarf an irgend einer Ware zu decken, an den Fabrikanten unmittelbar, weil sie glauben, bei ihm viel billiger einzukaufen, als wenn sie sich mit einem Vertreter des Zwischenhandels in Verbindung setzen. Die Fabrikanten wiederum aber, wenn sie sich überhaupt auf den Verkehr mit den unmittelbaren Konsumenten einlassen, müssen hierbei sehr nahe liegende Rücksichten auf ihre eigentliche Kundschaft, auf die Grossisten und sonstigen Wiederverkäufer nehmen, und eben deshalb fordern sie in solchen Fällen von Privatpersonen ganz ebenso viel, wie diese bezahlen müssten, wenn sie in irgend einem reellen Laden ihren Einkauf besorgen würden. Da aber im Publikum die bereits gekennzeichnete Vorstellung herrscht, so verbindet man dort mit den Redewendungen wie „Original-Fabrikpreis“ die Vorstellung, als werde die Ware von den Konsumenten ebenso billig berechnet, wie für den Wiederverkäufer. Entsprechen nun aber die Tatsachen dieser Auffassung nicht, so liegt naturgemäss eine Irreführung des Publikums vor, die ihrerseits wiederum den Charakter einer unzulässigen Ausschreitung im Reklamewesen trägt.

Hiervon ausgehend, forderte im vorliegenden Falle die Klage, dass jener Uhrmacher dazu verurteilt werde, von diesen marktschreierischen Anpreisungen der oben erwähnten Art abzustehen, und dass ihm für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiergegen eine fiskalische Strafe angedroht werde. Der Beklagte legte zu seiner Entlastung Preiskataloge verschiedener Fabriken und Firmen, namentlich eine solche von A. Lange & Söhne in Glashütte, vor, um an der Hand dieses Materials darzutun, dass die von ihm geforderten Preise dieselben seien, wie die dort bezeichneten. Allein er hatte hierbei übersehen, dass alle diese Kataloge samt und sonders für das Privatpublikum berechnet waren, und eben deshalb in ihnen höhere Preise ausgesetzt waren, als für den Wiederverkäufer in Betracht kamen. Deshalb gelangte auch das Oberlandesgericht zu Dresden in letzter Instanz zu der Ueberzeugung, dass der Beklagte gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstossen habe, und erkannte dem Klageantrage gemäss.

Aus den Urteilsgründen seien folgende charakteristische Sätze hervorgehoben: Es ist für den Geschäftsmann bekannt und

besteht an sich zwischen den Parteien kein Streit darüber, dass der Fabrikant tatsächlich beim Verkauf im einzelnen, im Detailhandel, andere und zwar höhere Preise vorzuschreiben und zu berechnen pflegt, als die, zu denen er seine Fabrikate an den Zwischenhändler ablässt. Der Beklagte macht aber geltend, dass diese Detailpreise des Fabrikanten nach der Verkehrsauffassung als die „Fabrikpreise“ gelten. Das ist nicht richtig. Massgebend für die Auffassung über den Inhalt der hier fraglichen Zeitungsanzeige ist die Anschauung derjenigen Kreise, an die sich die Anzeige wendet, für die sie bestimmt ist und von denen sie annehmbar gelesen wird; das ist, da es sich um die gewöhnliche Tageszeitung einer grösseren Fabrikstadt handelt, ein grösserer Teil des Publikums im allgemeinen, also ein Personenkreis, bei dem eine genauere Bekanntschaft mit den Gepflogenheiten des Uhrenhandels und den geschäftlichen Beziehungen, die in der Regel zwischen dem Fabrikanten und dem Zwischenhändler bestehen, weder vorausgesetzt werden kann, noch erwartet wird. In diesen Kreisen versteht man unter Fabrikpreisen die Preise, die der Fabrikant dem Zwischenhändler berechnet, nicht die Preise, zu denen der Fabrikant im Detailhandel verkauft. Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, dass es allgemein bekannt ist, dass auch der Zwischenhändler einen Gewinn machen will und dass deshalb das Publikum nicht annehmen werde, der Anpreisende verkaufe zu seinem Einkaufspreis weiter. Allein mit Unrecht folgert der Beklagte hieraus, dass aus seiner Anzeige deshalb nur zu entnehmen sei, dass er nicht zu dem Detailpreise des Fabrikanten noch einen Aufschlag mache. Denn es ist nicht allgemein bekannt, dass der Fabrikant zwischen Händler- und Detailpreisen einen Unterschied zu machen pflegt, und deshalb werden vom Publikum die Preise, die der Fabrikant dem Zwischenhändler berechnet, für die Fabrikpreise gehalten. Denn der gewöhnliche Mann geht davon aus, dass der Fabrikant nur einen Preis, den des Grosshandels, habe, und er hält den direkten Einkauf bei der Fabrik deshalb für vorteilhaft, weil er dadurch den Gewinn des Zwischenhändlers zu sparen glaubt. Selbst wenn die Erwägung angestellt werden sollte, dass der Zwischenhändler zu diesem Preise, seinem Einkaufspreis, verständigerweise nicht weiterverkaufen könne, so wird angenommen werden, dass es dem Anpreisenden infolge besonderer Vereinbarungen mit dem Fabrikanten oder wegen einer besonderen Art des Bezugs, etwa aus einer Konkursmasse, möglich sei, zu dem Fabrikpreise in dem von dem Leser angenommenen Sinne zu verkaufen. Bestärkt musste der Leser der hier fraglichen Anzeige in dieser Annahme dadurch werden, dass der Beklagte seine Preise als die Original-Fabrikpreise bezeichnete; er wies dadurch noch ganz besonders darauf hin, dass er keine höheren Preise berechne, als der Fabrikant selbst. Dass er hierdurch, wie er meint, gerade darauf hingewiesen habe, dass er die vom Fabrikanten für den Detailhandel vorgeschriebenen Preise einhalte, würde nur zutreffen, wenn er die Gepflogenheit der Fabrikanten, solche Preise vorzuschreiben, als allgemein bekannt hätte voraussetzen können. Das war aber, wie schon dargelegt, nicht der Fall. **Dr. B.**